

BStGer BV.2022.20 vom 3. April 2023

Bundesstrafgericht, 2023-04-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2022.20

FR: TPF BV.2022.20 du 3 avril 2023

IT: TPF BV.2022.20 del 3 aprile 2023

Regeste

Amtshandlung (Art. 27 Abs. 1 und 3 VStrR)

Erwägungen

E. 25

Mai 2022 beim Leiter des Sekretariats der ESBK Beschwerde einreichte, folgendes beantragte und seine Anträge wie folgt begründete (Zitat act. 3.1, s. auch act. 1.1): «Wegen der kurzen Beschwerdefrist beantrage ich in meinem Namen und im Namen meines Bruders B. die Frist für das Einreichen der Begründung um

E. 30

Tage zu verlängern. Ich möchte meine Beschwerde wie folgt begründen: Wir haben auf Ihre Strafverfügung vom 13. Oktober am 16. Oktober die gerichtliche Beurteilung beantragt. Leider wurde unsere ausführliche Begründung und die bitte um Beweismittel nicht nachgekommen. Wir sehen unsere elementaren Grundrechte missachtet. Wir bitten persönlich bei Ihnen angehört zu werden, um unsere Unschuld zu beweisen.»;

– mit Beschwerdeentscheid vom 23. Juni 2023 mit dem Zeichen 62-2017.036 der Leiter des Sekretariats der ESBK das Fristerstreckungsgesuch und die Beschwerde von A. abwies, im Wesentlichen mit der Begründung, dass es sich bei der dreitägigen Frist zur Einreichung einer Beschwerde gemäss Art. 27 Abs. 1 i.V.m. Art. 28 Abs. 3 VStrR um eine nicht erstreckbare gesetzliche Frist handle; die von A. eingereichte Beschwerde sodann eine Begründung enthalte und die Strafverfügung vom 13. Oktober 2021 nicht gegen A. erlassen worden sei, sondern gegen B. (act. 1.1);

- 3 -

– A. mit Schreiben vom 27. Juni 2022 gegen den ihm am 25. Juni 2022 zugestellten Entscheid vom 23. Juni 2022 des Leiters des Sekretariats der ESBK bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde einreichte (act. 1 und Verfahrensakten ESBK pag. 08. 27); A. folgendes beantragt und seine Anträge wie folgt begründet (Zitat act. 1): «Wegen der kurzen Beschwerdefrist beantrage ich in meinem Namen und im Namen meines Bruders B. die Frist für das Einreichen der Begründung zu verlängern. Ich möchte meine Beschwerde wie folgt begründen: Wir haben auf Ihre Strafverfügung vom 13. Oktober am 16. Oktober die gerichtliche Beurteilung beantragt. Leider wurde unsere ausführliche Begründung und die Bitte Beweismittel einzuholen nicht nachgekommen. Wir sehen unsere elementaren Grundrechte missachtet. Wir bitten persönlich bei Ihnen angehört zu werden, um unsere Unschuld zu beweisen.»

– gegen einen Beschwerdeentscheid des Direktors oder Chefs der beteiligten Verwaltung (womit die Leitung der betreffenden Verwaltungsabteilung unterhalb der

Departementsstufe gemeint ist [LEONOVA, Basler Kommentar, 2020, Art. 27 VStrR N. 10]) innert drei Tagen bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden und die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, gerügt werden kann (Art. 27 Abs. 3 VStrR i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. b StBOG; Art. 28 Abs. 3 VStrR), wobei zur Beschwerde berechtigt ist, wer durch den Beschwerdeentscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (Art. 28 Abs. 1 VStrR);

– die vorliegende Beschwerde sich gegen den Beschwerdeentscheid des Leiters des Sekretariats der ESBK vom 23. Juni 2022 richtet, mit welchem die Beschwerde von A. vom 2. Juni 2022 abgewiesen wurde; der Beschwerdeführer somit durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung hat, weshalb auf die form- und fristgerecht erhobene Beschwerde von A. einzutreten ist;

– auf eine allfällige Beschwerde von B. gegen den Beschwerdeentscheid des Leiters des Sekretariats der ESBK vom 23. Juni 2022 hingegen nicht einzutreten wäre, da sich der Entscheid vom 23. Juni 2022 nicht auf B. bezog; indessen aus den Akten nicht hervorgeht, dass B. A. mit der Wahrung seiner Interessen im Verwaltungsstrafverfahren beauftragt hat und daher schon mangels Vertretungsbefugnis auf die von A. (angeblich) im Namen von B. erhobene Beschwerde nicht einzutreten ist;

– das VStrR für Beschwerden gegen Untersuchungshandlungen (Art. 26 ff. VStrR) keine Möglichkeit der Nachfristansetzung zur Verbesserung der Beschwerde vorsieht (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2022.5 vom

- 4 -

9. Februar 2022, m.w.H.); das Fristerstreckungsgesuch des Beschwerdeführers daher abzuweisen ist, wobei darüber hinaus festzuhalten ist, dass die Beschwerden vom 2. und 27. Juni 2022 gleichlautende Begründungen enthalten, somit in mehr als drei Wochen keine zusätzlichen Beschwerdegründe angeben wurden, was darauf hinweist, dass kein tatsächlicher Ergänzungsbedarf bzw. -wille vorliegt;

– die Strafverfügung vom 13. Oktober 2021 nicht den Beschwerdeführer, sondern B. betraf, weshalb B. und nicht (auch) der Beschwerdeführer legitimiert war, die gerichtliche Beurteilung zu verlangen; auf den Antrag um gerichtliche Beurteilung von A. somit mangels Prozesslegitimation nicht einzutreten war und die Abweisung der Beschwerde gegen den Nichteintretensentscheid vom 25. Mai 2022 nicht zu beanstanden ist;

– demzufolge der Beschwerdeentscheid des Leiters des Sekretariats der ESBK vom 23. Juni 2022 kein Bundesrecht verletzt;

– die Beschwerde somit vollumfänglich unbegründet und ohne Durchführung eines Schriftenwechsels abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist;

– der Beschwerdeführer präzisierend (erneut) darauf hingewiesen werden kann, dass die ESBK am 25. April 2018 sowohl gegen ihn als auch gegen B. einen Strafbescheid erlassen hatte (Verfahrensakten ESBK pag. 7 112 ff.); ihm (A.) der Strafbescheid am 29. Juni 2018 durch einen Beamten der Polizei des Kantons Solothurns ausgehändigt wurde (Verfahrensakten ESBK pag. 07. 139); er (A.) gegen den ihn betreffenden Strafbescheid keine Einsprache erhoben hat; der Strafbescheid gegen ihn (A.) demzufolge in Rechtskraft erwachsen ist (s. auch Verfahrensakten ESBK pag. 08. 30 und act. 1.1);

– der Beschwerdeführer unterliegt und bei diesem Verfahrensausgang die Gerichtskosten zu tragen hat (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG analog, siehe dazu TPF 2011 25 E. 3); wobei die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'500.-- festzusetzen ist (vgl. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 5 -

Die Beschwerdekammer erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.